

Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET-GebV)

Änderung vom 16. Juni 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 30. Oktober 1985¹ über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Verordnung
über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen
(GebV-BVET)

Ingress

gestützt auf Artikel 5 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978²,
Artikel 45 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992³,
Artikel 56 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁴,
Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes
vom 21. März 1997⁵,
Artikel 65 Absatz 1 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000⁶
und Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁷ zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit
landwirtschaftlichen Erzeugnissen

- 1 SR **916.472**
- 2 SR **455**
- 3 SR **817.0**
- 4 SR **916.40**
- 5 SR **172.010**
- 6 SR **812.21**
- 7 SR **0.916.026.81**

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Bundesamtes für Veterinärwesen (Bundesamt) in den Bereichen Tiergesundheit, Lebensmittel, Tierschutz sowie Artenschutz im internationalen Handel.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁸ (AllgGebV).

Art. 3 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühr wird nach den Ansätzen im 2. Kapitel bemessen. Soweit ein Gebührenrahmen besteht, wird die Gebühr nach Zeitaufwand und unter Berücksichtigung des finanziellen Interesses der gebührenpflichtigen Person bemessen.

² Für Dienstleistungen, die im 2. Kapitel nicht ausdrücklich genannt sind, wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen.

³ Für die Berechnung nach Zeitaufwand gilt ein Stundenansatz von 140 Franken.

Art. 4 Gebührensuschlag

Das Bundesamt kann für Verfügungen und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit einen Zuschlag bis zu 50 Prozent der Gebühr erheben.

Art. 5 Auslagen

Über die Auslagen nach Artikel 6 AllgGebV⁹ hinaus werden folgende Auslagen in Rechnung gestellt:

- a. Honorare nach der Verordnung vom 12. Dezember 1996¹⁰ über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen;
- b. Auslagen, die durch Beweiserhebungen, wissenschaftliche Untersuchungen, besondere Prüfungen oder für die Beschaffung von Material oder Unterlagen verursacht werden;
- c. Kosten für Untersuchungen in eigenen oder fremden Laboratorien.

Art. 6 Gebühren für grenztierärztliche Untersuchungen

¹ Das Zollamt setzt die Gebühr für die grenztierärztliche Untersuchung (Art. 15–18) nach den für den Zoll geltenden Vorschriften fest. Die Artikel 12 und 14 AllgGebV¹¹ sind nicht anwendbar.

⁸ SR 172.041.1

⁹ SR 172.041.1

¹⁰ SR 172.311

¹¹ SR 172.041.1

² Für die Abfertigung ausserhalb der ordentlichen Abfertigungszeiten werden zusätzlich zur Pauschalgebühr nach den Ansätzen im 2. Kapitel die Gebühr nach Zeitaufwand und die Reisekosten erhoben.

³ Die Gebühr für die grenztierärztliche Untersuchung wird für jede zur Untersuchung angenommene Sendung erhoben, unabhängig davon, ob diese zur Einfuhr zugelassen, zurückgewiesen oder sonstwie beanstandet wird.

Art. 7 Gebührenbezug

¹ Die Gebühr wird von dem Amt bezogen, das sie festsetzt.

² Die Gebühr für die Ein-, Durch- oder Ausfuhrbewilligung sowie der allfällige Gebührensatzschlag (Art. 4) wird vom Zollamt zusammen mit der Gebühr für die grenztierärztliche Untersuchung nach den für den Zoll geltenden Vorschriften bezogen.

³ Gebühren bis zu 200 Franken können per Nachnahme bezogen werden.

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Gegen die Gebührenverfügung kann nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden.

² Wird eine vom Zollamt erhobene Gebühr (Art. 6) zusammen mit der Zollveranlagung angefochten oder bezieht sich die Beschwerde lediglich auf einen Rechnungsfehler, so richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach Artikel 109 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925¹².

Art. 9–14

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

16. Juni 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹² SR 631.0

